



Vorbereitungsunterlage für den Fachausschuss Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Mühlviertel“

Zur Vorbereitung auf den Fachausschuss am 04.03.2024 und zur übersichtlichen Darstellung sind untenstehend die Planungszonen A bis E sowie der Erstentwurf der erlaubten Maßnahmen zur jeweiligen Planungszone für eine gemeinsame Erarbeitung weiterer insb. der landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden und naturschutzfachlich möglichen erlaubten Maßnahmen angeführt:

Planungszone A:

Naturschutzgebiete Bumau, Tanner Moor und Richterbergau

Planungszone B:

ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ sowie Überlappungsbereich ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ ohne besonderem Lebensraumtypenschutz

Planungszone C:

Überlappungsbereich ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ mit besonderem Lebensraumtypenschutz

Planungszone D:

Geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ mit besonderem Lebensraumtypenschutz (kein Überlappungsbereich)

Planungszone E:

Geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ ohne besonderem Lebensraumtypenschutz (kein Überlappungsbereich)

1. Erlaubte Maßnahmen in der Zone A:

Es gelten die in den Verordnungen der **Naturschutzgebiete „Bumau“**, [LGBl. 19/2024](#), **Richterbergau**, [LGBl. 84/2000](#) und **Tanner Moor**, [LGBl. 115/2021](#), jeweils angeführten gestatteten Eingriffe als erlaubte Maßnahmen in Zone A des geplanten Europaschutzgebiets.

→ Keine Änderung zur aktuellen Rechtslage.

2. Erlaubte Maßnahmen in der Zone B:

Es gelten die in der Verordnung des **Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald"**, [LGBl. 112/2009 idF LGBl. Nr. 19/2024](#) angeführten erlaubten Maßnahmen weiterhin im Bereich des ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und auch Überlappungsbereich ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ ohne besonderem Lebensraumtypenschutz.

→ Keine Änderung zur aktuellen Rechtslage.

3. Erlaubte Maßnahmen in den Zonen C und D:

Es gelten nachstehende erlaubte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Vogel- und besonderen Lebensraumtypenschutzes:

1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen in Form der einmaligen Mahd ohne Düngung;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ausgenommen der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
3. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen, des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps 6520 Bergmähwiesen in Form der Herbstbeweidung;
4. mechanische Maßnahmen zur Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung sowie zur Bekämpfung von Forstschädlingen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
6. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
7. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen;

Bitte für die Planungszonen C und D um Vorbereitung weiterer der landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden Maßnahmen, die im Fachausschuss zur Diskussion gestellt werden und in weiterer Folge naturschutzfachlich geprüft werden können.

4. Über Punkt 3 hinaus erlaubte Maßnahmen in der Zone C:

1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd ab 10. Juni, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der einmaligen Wirtschaftsdüngergabe, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter; wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;

Bitte für Planungszone C um Vorbereitung weiterer der landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden Maßnahmen, die im Fachausschuss zur Diskussion gestellt werden und in weiterer Folge naturschutzfachlich geprüft werden können.

5. Über Punkt 3 hinaus erlaubte Maßnahmen in der Zone D:

1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd ab 10. Juni;
2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der einmaligen Wirtschaftsdüngergabe, wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;

Bitte für Planungszone D um Vorbereitung weiterer der landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden Maßnahmen, die im Fachausschuss zur Diskussion gestellt werden und in weiterer Folge naturschutzfachlich geprüft werden können.

6. Über Punkte 3, 4 und 5 hinaus erlaubte Maßnahmen in der Zone E:

1. die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;
3. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen.

Bitte für Planungszone E um Vorbereitung weiterer der landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden Maßnahmen, die im Fachausschuss zur Diskussion gestellt werden und in weiterer Folge naturschutzfachlich geprüft werden können.